

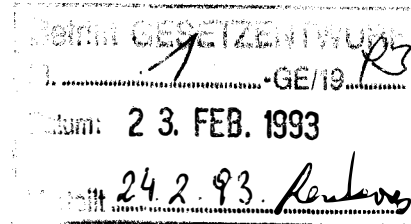


1/SN-285/ME von 6

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 107

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament1017 Wien

St. Hojatz

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
SP 776/92/Dr. MI/PH  
Dr. MiklauBitte Durchwahl beachten  
Tel. 501 05/4284  
Fax 502 06/258Datum  
15.2.1993Betreff  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilagen





# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach 107

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom  
52. 335/8-2/92  
21. 12. 1992

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Sp 776/92/Dr. Mi/PH  
Dr. Miklau

Bitte Durchwahl beachten  
Tel. 501 05/ 4284  
Fax 502 06/ 258  
Datum  
15. 2. 1993

Betreff  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird.

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 abgeändert wird, erlauben wir uns folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit dem vorliegenden Entwurf zum Landarbeitsgesetz soll auch der bereits durchgeführten Änderung des Arbeitszeitgesetzes entsprochen werden. Da im Prinzip eine grundsätzliche Regelung vor allem für die Teilzeitbeschäftigung durchgeführt werden soll, bestünde die Möglichkeit, gleiche Rechtsgebiete gleich zu regeln. Der vorliegende Entwurf weicht jedoch in einigen, nicht unwesentlichen Punkten vom bereits in Kraft getretenen Arbeitszeitgesetz ab, was die Frage aufwirft, warum für einen Bereich der Wirtschaft etwas gelten soll, was für den anderen Bereich nicht der Fall ist.

- § 10a des Entwurfes sieht eine gegenüber § 19c Abs. 1 AZG geänderte Definition der Teilzeitarbeit vor. Es ist für uns nicht einsichtig, weshalb im Bereich der Landwirtschaft eine "durch Dienstvertrag im Betrieb üblicherweise allgemein fest-

- 2 -

gelegte Normalarbeitszeit, die kürzer als die Normalarbeitszeit gem. Z. 1 oder 2 ist", zur Berechnung der Teilzeitarbeit herangezogen werden kann, während im Bereich der übrigen Wirtschaft nur die gesetzliche Normalarbeitszeit bzw. die durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegte kürzere Normalarbeitszeit, maßgeblich ist.

Den Schutz der teilzeitbeschäftigten Dienstnehmer vor übermäßiger Arbeitsbelastung durch angeordnete Mehrarbeit hat Abs. 4 zum Ziel. Allerdings vermeint der Entwurf, daß genügend Schutz schon dadurch gegeben sei, daß teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer nur insoweit über das vereinbarte Ausmaß zur Arbeit verpflichtet seien, als die §§ 57 und 59, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder der Dienstvertrag dies vorsehen und ein erhöhter Arbeitsbedarf vorliege. Es fehlt jedoch die ganz wesentliche Einschränkung, daß berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers dieser Mehrarbeit entgegen stehen könnten bzw. abgeschlossene Vereinbarungen. Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, ist mit den vorliegenden Bestimmungen dem Schutz der Arbeitnehmer vollauf Rechnung getragen worden. Es erhebt sich daher die Forderung der gewerblichen Wirtschaft, auch für den übrigen Bereich des Arbeitszeitgesetzes eine entsprechende Änderung des Gesetzes vorzunehmen.

2. Ein erfreuliches Eingehen auf wirtschaftliche Notwendigkeiten bringt § 10a Abs. 5 des Entwurfes, wonach auch bei Teilzeitbeschäftigung Mehrarbeit dann nicht verweigert werden kann, wenn insbesondere drohendes Verderben der Produkte eine Verlängerung der Arbeitszeit notwendig macht.

Aber diese Notwendigkeit besteht nicht nur im Bereich der Landwirtschaft, sondern in jedem Bereich der Wirtschaft, der mit verderblichen Gütern konfrontiert ist. Vor allem im Bereich des Handels besteht das grundsätzliche Bedürfnis nach flexibleren Arbeitszeiten, um z. B. das drohende Verderben von

./3

- 3 -

Lebensmitteln hintanzuhalten. Deshalb erscheint es sinnvoll, die im Entwurf vorgesehene gesetzliche Möglichkeit des Arbeitgebers, die Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten zu verlängern bzw. zu verändern, in ähnlicher Art und Weise auch in den Geltungsbereich des Arbeitszeitgesetzes einzuarbeiten bzw. dort ausdrücklich anzuführen.

3. Das Benachteiligungsverbot für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer ist im § 10a Abs. 7 des Entwurfes geregelt. Allerdings ist nicht einzusehen, warum den Bereich der gewerblichen Wirtschaft wesentlich einschränkendere Regelungen treffen, als die Landwirtschaft. Das betrifft im speziellen das Abstellen auf die freiwilligen Sozialleistungen.
  
4. Nach § 26e Abs. 2 letzter Satz des Entwurfes kann der Dienstnehmer im zweiten, dritten und vierten Lebensjahr des Kindes im Falle von Karenzurlaub und Teilzeitbeschäftigung bei Vorliegen eines Entlassungsgrundes nur mit Zustimmung des Gerichtes entlassen werden. Vergleichbare Bestimmungen finden sich im sonstigen Arbeitsrecht nicht. Selbst nach dem Arbeitsrechtlichen Begleitgesetz ist eine Entlassung unter vorheriger Zustimmung des Arbeitsgerichtes nur bei Müttern während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung vorgesehen. Sohin enthält der Entwurf einen unseres Erachtens nach überzogenen Entlassungsschutz des Dienstnehmers und sollte, um spätere Nachzieheffekte zu vermeiden, an das geltende Arbeitszeitgesetz angepaßt werden.

Wir erlauben uns abschließend nochmals darauf hinzuweisen, daß gerade in der so sensiblen sozialpolitischen Rechtsmaterie eine unterschiedliche Regelung ein- und derselben Ansprüche tunlichst vermieden werden sollte.

. /4

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

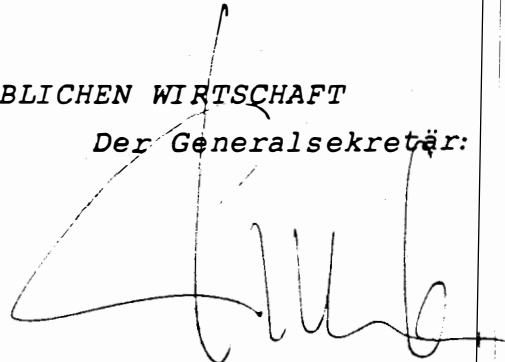
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:



Leopold Maderthaner



Dr. Günter Stummvoll